



## Satzung für den Polizeisportverein Braunschweig e. V.

<b>Präambel</b>		3
<b>Abschnitt A</b>	<b>Allgemeines</b>	4
§ 1	Name, Vereinsregister, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck des Vereins	4
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	5
<b>Abschnitt B</b>	<b>Vereinsmitgliedschaft</b>	5
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7	Ausschluss von Mitgliedern /Streichung von der Mitgliederliste	7
<b>Abschnitt C</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	8
§ 8	Mitgliederrechte und Mitgliederleistungen	8
§ 9	Minderjährige Vereinsmitglieder	9
§ 10	Mitgliedsbeiträge und Gebühren	9
<b>Abschnitt D</b>	<b>Vereinsorgane</b>	10
§ 11	Vereinsorgane	10
§ 12	Mitgliederversammlung	10
§ 13	Durchführung der Mitgliederversammlung	11
§ 14	Vereinspräsidentin / Vereinspräsident	13
§ 15	Geschäftsführender Vorstand	14
§ 16	Gesamtvorstand	16
§ 17 a	Vereinsabteilungen Sport	17
§ 17 b	Sportförderverein Europa e.V.	18
§ 18	Jugendvertretung	18
§ 19	Ehrenrat	19
§ 20	Ehrenvorsitzende	19

<b>Abschnitt E</b>	<b>Finanz- und Rechnungswesen</b>	20
§ 21	Finanz- und Rechnungswesen	20
§ 22	Vergütung von Tätigkeiten; Aufwendungs- und Auslagenersatz; bezahlte Mitarbeit	20
§ 23	Kassenprüfungen	21
<b>Abschnitt F</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>	22
§ 24	Vereinsordnungen	22
§ 25	Haftung	22
§ 26	Datenschutz	23
<b>Abschnitt G</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	25
§ 27	Satzungsänderungen	25
§ 28	Auflösung des Vereins	26
§ 29	Gültigkeit dieser Satzung	26

## Präambel

Der Polzeisportverein Braunschweig gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben aller Mitglieder, die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträgerinnen und –träger sowie aller sonstigen Mitarbeitenden handlungsleitend orientiert:

1. Wir sind der PSV - ein Verein für Breiten- Gesundheits- und Leistungssport. Unsere Vielseitigkeit spiegelt sich in unseren unterschiedlichen Abteilungen und in allen Mitgliedern wieder. Ob jung oder alt, als Ausgleich oder für den Wettkampfsport – wir heißen jeden willkommen.
2. Wir stehen sowohl für Tradition, als auch für die Zukunft. Gemeinsam gestalten wir unser Vereinsleben heute, morgen und in vielen Jahren. Dabei schätzen wir das Mitwirken und die Meinungen eines jeden einzelnen Mitglieds.
3. Der Verein, die Abteilungen und Sparten werden von ehrenamtlichen Mitgliedern geführt, die durch das Hauptamt unterstützt werden. Unsere fachliche, sportliche und pädagogische Kompetenz der Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist die Basis für einen funktionierenden, optimalen Trainings- und Sportbetrieb.
4. Wir, der PSV, streben nach Weiterentwicklung, das spornt uns an. Wir verfolgen langfristige Ziele und meistern Herausforderungen mit Verstand, Vernunft und wohl überlegt.
5. Für uns im PSV stehen Respekt, Toleranz und Akzeptanz an oberster Stelle. Wir halten zusammen und unterstützen uns gegenseitig.
6. Unser Miteinander ist harmonisch, freundschaftlich und familiär. Wir begegnen allen Menschen offen und unvoreingenommen. Inklusion und Integration leben wir vor.
7. Uns verbindet die Liebe zur Bewegung, sowohl im Individual- als auch im Teamsport.
8. Wir fördern das Erreichen der individuellen sportlichen und gesundheitsfördernden Ziele.
9. Manipulation und Doping haben in unserem Verständnis von einem fairen Miteinander im Sport nichts zu suchen. Das Fair Play im Umgang mit unseren Kontrahenten ist uns ein inneres Bedürfnis.
10. Wir sind mehr als nur ein Sportverein. Wir geben Freundschaft, Ehrgeiz, Leidenschaft und Träumen ein Zuhause. Zusammen können wir alles schaffen.

WIR, der PSV – bist auch DU.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Vereinsregister, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der im Jahre 1921 gegründete Verein führt den Namen „Polizeisportverein Braunschweig“. In Kurzform wird der Verein als „PSV“ bezeichnet.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 2134 mit dem Namen eingetragen.
- 3.) Die Vereinsfarben des Polizeisportverein Braunschweig sind Grün und Weiß. Das Vereinselement zeigt einen Polizeistern mit einem innen liegenden Löwen des Stadtwappens der Stadt Braunschweig.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bis zum Seniorenbereich in allen Belangen. Vereinszweck ist somit die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Turn-, Spiel- und Sportübungen, Durchführung von Kursen, Vorträgen und Sportveranstaltungen, sowie Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/Innen.
- 2.) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche des Freizeit-, Gesundheits-, Breiten- und Wettkampfsports,
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich,
  - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitungen, Trainerinnen und Trainern sowie Helferinnen und Helfern, und
  - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Die Mitgliedschaft des Vereins sowohl in einem Fachverband als auch in einem Stadt- bzw. Kreissportbund ist eine wichtige Voraussetzung, um Unterstützungsleistungen des Landessportbundes zu beanspruchen.
- 2) Der PSV Braunschweig ist Mitglied im Stadtsportbund Braunschweig und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 2 als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

### **B. Vereinsmitgliedschaft**

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Jede natürliche Einzelperson kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen oder Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts können dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.
- 2.) Es gelten verschiedene Formen der Mitgliedschaften im Verein:
  - aktive Mitglieder
  - passive Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Kurzzeitmitglieder
- 2.1 Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Angebote des Vereins / einer Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Trainings-, Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen wollen.
- 2.2 Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die den Verein weiterhin ohne Teilnahme und Nutzung der sportlichen Angebote unterstützen will. Eine Passivstellung der Mitgliedschaft kann aus persönlichen Gründen auch vorübergehend erfolgen.

- 2.3 Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ausschließlich durch Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge. Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich aktiv zu beteiligen, kann förderndes Mitglied werden. Die Fördermitgliedschaft setzt eine vorherige Aktivmitgliedschaft nicht voraus.

Fördernde Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Stimmrechte in Mitgliederversammlungen haben sie nicht.

- 2.4 Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Sonderrecht und kann an eine natürliche und juristische Person, die sich um den Vereinszweck innerhalb oder außerhalb des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat, verliehen werden. Diese erfolgt auf Empfehlung des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit Zustimmung der **bzw.** des zu Ehrenden.

Die Ehrenmitgliedschaft setzt grundsätzlich die aktive oder passive Mitgliedschaft (Abs.2.) voraus, kann in Ausnahmefällen aber auch an andere natürliche Personen verliehen werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte einer ordentlichen Mitgliedschaft. Näheres regelt die gültige Ehrenordnung des Vereins. Ehrenvorsitzende sind den Ehrenmitgliedern gleichgestellt.

- 2.5 Für alle Bereiche und Abteilungen des Vereins können für ausgesuchte Sportangebote Kurzzeitmitgliedschaften angeboten werden. Eine Kurzzeitmitgliedschaft kann für diese Angebote von jeder natürlichen Person beantragt werden. Eine Kurzzeitmitgliedschaft wird abgeschlossen, wenn bereits bei Eintritt in den Verein feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monaten – bestehen wird.

- 3.) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen dem Verzicht auf die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zustimmen (siehe auch § 10 Abs. 3 S. 2).

- 4.) Der Aufnahmeantrag einer/eines Minderjährigen ist durch die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter schriftlich zu stellen.

- 5.) Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

- 6.) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Anträge auf eine aktive Mitgliedschaft erfordern die vorherige Zustimmung der Abteilungsleitung.

- 7.) Eine Mitgliedschaft kann gleichzeitig in verschiedenen Abteilungen des Vereins unter Berücksichtigung angepasster Mitgliedsbeiträge erfolgen.

- 8.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen und muss begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Sitzung des Gesamtvorstandes entscheidet. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch zeitlichen Ablauf bei Kurzzeitmitgliedschaft
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8);
  - durch Tod;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2.) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Die Schriftform wird mittels Brief, Telefax oder E-Mail gewahrt.

Der Austritt kann zur Mitte (30.06.) und zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) erklärt werden. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle) bis zum 31.03. (bei Austritt zur Jahresmitte) bzw. bis zum 30.09. (bei Austritt zum Jahresende) schriftlich anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Austritt auch bei Nichteinhaltung der obigen Frist gewährt werden.

Von den Regelungen des Absatz 2 sind die Kurzzeitmitgliedschaften ausgenommen.
- 3.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zu übergeben oder wertmäßig abzugelten. Einem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 7 Ausschluss aus dem Verein / Streichung aus der Mitgliederliste

- 1.) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft
  - in grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele oder den Grundsätzen des Leitbildes zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3.) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter

Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

- 4.) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem Ehrenrat ist eine Durchschrift des Vorganges zuzustellen.
- 5.) Gegen diese Entscheidung können Betroffene oder der Ehrenrat binnen 4 Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Die Bekanntgabe der Entscheidung über einen Einspruch muss unter Bekanntgabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.
- 6.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) länger als 6 Monate in Verzug ist und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet dieser über diese Maßnahme ohne Stimmrecht des betroffenen Mitglieds. Mit der Streichung erlischt die Mitgliedschaft.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8 Mitgliederrechte und Mitgliederleistungen**

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Erweiterung und Verbesserung der Tätigkeit des Vereines zu unterbreiten sowie sich aktiv an der Umsetzung zu beteiligen. Dafür hat jedes Mitglied das Recht Anträge an den geschäftsführenden Vorstand, die Abteilungsvorstände und in der Mitgliederversammlung zu stellen.
- 2.) Jedes Mitglied ist berechtigt, die von dem Verein geschaffenen und zur Verfügung gestellten Leistungen zu dem von den Vereinsorganen beschlossenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
- 3.) Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins während der Trainings- und Wettkampfzeiten zur Verfügung. Sonderregelungen sind möglich. Schonende Behandlung und sorgsame Aufbewahrung der Sportgeräte werden allen Mitgliedern zur Pflicht gemacht.
- 4.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Leitbild des Vereins zu unterstützen und sein Ansehen zu wahren.
- 5.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitenden und Übungsleitungen Folge zu leisten.



- 6.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen personenbezogener Daten unverzüglich mitzuteilen, wenn mit diesen Änderungen die personenbezogene Mitgliederverwaltung, insbesondere der Postverkehr und der Beitragseinzug, betroffen sind.
- 7.) Für Fördermitglieder und Kurzzeitmitglieder besteht ein Teilnahme- und Rederecht bei Mitgliederversammlungen (§ 13), ein Stimm- und Wahlrecht besteht nicht.

### **§ 9 Minderjährige Vereinsmitglieder**

- 1.) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Eine Stimmberechtigung in Mitgliederversammlungen besteht mit Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 13 Abs. 14).

Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter minderjähriger Mitglieder sind, sofern sie nicht Mitglieder des Vereins sind, von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen ohne Stimm- bzw. Wahlrechte teilzunehmen.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich außerordentliche Beiträge wie Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins festgelegt werden. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

- 2.) Mitgliedsbeiträge

- 2.1 Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mit Beschluss der Abteilungsversammlungen können auf Antrag der jeweiligen Abteilungen abteilungsspezifische Zusatzbeiträge erhoben werden. Diese erfordern die Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- 2.2 Es können Beitragsstaffellungen, d.h. unterschiedliche Beiträge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie zu den in § 5 Abs. 2 benannten Mitgliedsformen festgesetzt werden.

- 2.3 Für bestimmte Personen und Personengruppen (z.B. Familien, eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern) können Vergünstigungen bei den Beitragszahlungen festgesetzt werden.

- 2.4 Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge bei Kurzzeitmitgliedschaften setzt der geschäftsführende Vorstand einvernehmlich mit dem jeweiligen Abteilungsvorstand fest.

- 2.5 Näheres zum Beitragswesen ist in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verzichten.
- 4.) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 5.) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 6.) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 7.) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.  
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Antrag von einer Beitragspflicht befreit.
- 8.) Da Sportvereine Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO fördern, werden für alle Arten von Mitgliedsbeiträgen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.

## **E. Vereinsorgane**

### **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§§ 12, 13);
- Vereinspräsidentin / Vereinspräsident (§ 14);
- geschäftsführender Vorstand (§ 15);
- Gesamtvorstand (§ 16);
- Jugendvertretung (§ 18);
- Ehrenrat (§ 19).

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes

2. Entgegennahme und Genehmigung der Haushaltsplanung des geschäftsführenden Vorstandes
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
6. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
7. Wahl der Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Entscheidung in sonstigen Angelegenheiten, wenn der geschäftsführende Vorstand darum ersucht.

### **§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- 1.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April, spätestens aber bis zum 31. Mai durchgeführt werden.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Hauptvereins und durch gesondertes Einladungsschreiben an die letzte bekannte E-Mail-Adresse sowie Einsichtnahme in der Geschäftsstelle einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung bzw. die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder, auch minderjährige Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, zur Teilnahme einzuladen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann im begründeten Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzveranstaltung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 4.) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.  
Die Tagesordnung muss mindestens folgenden Punkte umfassen:
  1. Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes und Kassenbericht
  2. Bericht der Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer
  3. Entlastung und Wahl des Vorstandes in dem nach § 16 erforderlichen Umfang
  4. Ggf. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
  5. Wahl der Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer
  6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

## 7. Anträge:

Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor der einberufenen Mitgliederversammlung zugehen. Die beantragten Verhandlungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen.

## 8. Verschiedenes

Dabei ist zu beachten, dass zu allen Tagesordnungspunkten Rückfragen und Aussprachen ermöglicht werden.

- 5.) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 6.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es von 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2.
- 7.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt die Protokollführung. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 9.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Fordert ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl, ist eine solche durchzuführen.
- 10.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 11.) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks gelten die Regelungen des § 27.
- 12.) Für den Beschluss einer Auflösung des Vereins gelten die Regelungen des § 28.
- 13.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokollführung erfolgt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

- 14.) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 15.) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 16.) Für Fördermitglieder und Kurzzeitmitglieder besteht ein Teilnahme- und Rederecht, ein Stimm- und Wahlrecht besteht nicht.
- 17.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt.

Es ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Gewählt ist im 2. Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat, die/der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten das Amt angenommen haben.

#### **§ 14 Vereinspräsidentin / Vereinspräsident**

- 1.) Zur Unterstützung des Vereins und seiner Ziele wird eine herausragende Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gebeten, die Präsidentschaft des Vereins zu übernehmen.

Der Tradition des Vereins verbunden ist die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident der Polizeidirektion Braunschweig als Vereinspräsidentin oder Vereinspräsident des PSV zu werben und zu berufen.

Die Vergabe der Präsidentschaft erfordert die Zustimmung der/des Berufenen. Die Einholung der Zustimmung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 2.) Von der Vereinspräsidentin oder dem Vereinspräsidenten wird erwartet, dass sie/er sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und sie in der Öffentlichkeit vertritt.

Zu den Aufgaben gehört die Unterstützung des Vereins in seiner Außenwahrnehmung. Sie/er repräsentiert den Verein, baut Verbindungen und Netzwerke aus und pflegt diese.
- 3.) Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident ist eine natürliche Person, die/der bei Annahme der Präsidentschaft zugleich eine ordentliche Mitgliedschaft des Vereins und der damit verbundenen Rechte und Pflichten erwirbt.

Die Präsidentschaft endet mit Ablauf der Amtszeit der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten, mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Widerruf der Berufung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

## § 15 Geschäftsführender Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - der/dem 1. Vorsitzenden,
  - der/dem 2. Vorsitzenden,
  - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,sowie maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2.) Im geschäftsführenden Vorstand sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Jugendarbeit
  - Seniorenarbeit
  - Inklusion und Integration
  - Freiwilligen- und Ehrenamtsmanagement
- 3.) Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister sind verantwortlich im Sinne des § 26 BGB. Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn mindestens zwei der Genannten tätig werden.
- 4.) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5.) Die/der 1. Vorsitzende leitet den Verein und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vereins. Sie/er beruft die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes ein.
- 6.) Die/der 2. Vorsitzende obliegt die Überwachung des Geschäftsbetriebs des Vereins. Sie/er vertritt zugleich die/den 1. Vorsitzenden in ihrer/seiner Abwesenheit.
- 7.) Der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister obliegt die Aufstellung und Überwachung des Haushaltes, die Vermögensverwaltung und die Kassenführung.
- 8.) Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsstelle für den Verein betreiben. Die Koordinatorin oder der Koordinator der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands mit beratender Stimme teil.
- 9.)
  - 9.1 Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
  - 9.2 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

- 9.3 Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 9.4 Der geschäftsführende Vorstand ist möglichst so zu besetzen, dass ebenso viele Frauen wie Männer im Vorstand vertreten sind.
- 9.5 Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 10.)
- 10.1 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit der/des vorzeitig Ausgeschiedenen, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, durch Beschluss ein Ersatzmitglied in den geschäftsführenden Vorstand kooptieren.
- Kooptierte Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Nr. 1 sind im geschäftsführenden Vorstand stimmberechtigt und vertretungsberechtigt im Sinne des Absatz 13.3.
- 10.2 Der geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus maximal zwei weitere Mitglieder längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung einstimmig kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Nr. 2 sind im geschäftsführenden Vorstand stimmberechtigt, aber nicht vertretungsberechtigt im Sinne des Absatz 12.3.
- 11.) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte ernennen. Diese sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzung.
- 12.)
- 12.1 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- 12.2 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden mindestens drei weitere im Amt befindliche stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 12.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.4 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind immer zu protokollieren. Die Protokollführung erfolgt durch eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- 12.5 Der geschäftsführende Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per elektronischer Kommunikation (E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz) fassen, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per elektronischer Kommunikation mitwirken. In elektronischen Konferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.

Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall die Entscheidung des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung herbeiführen. An die dort getroffenen Beschlüsse ist der geschäftsführende Vorstand dann gebunden.

## § 16 Gesamtvorstand

- 1.) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern
  - der gewählten Jugendvertreterin oder des Jugendvertreters
- 2.) Der Gesamtvorstand hat grundsätzlich beratende Funktion. Er entscheidet nur in den in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen und in den Fällen, in denen der geschäftsführende Vorstand um seine Entscheidung nachsucht.

Aufgaben des Gesamtvorstandes gemäß dieser Satzung sind insbesondere:

- Gründung und Auflösung von Fachabteilungen Sport (§ 17a)
  - Eintritt Austritt in Bünde, Verbände und Organisationen (§ 4)
  - Verleihung von Ehrenmitgliedschaften (§ 5)
  - Ausschluss von Mitgliedern (§ 7)
  - Erhebung von abteilungsspezifischen Zusatzbeiträgen (§10)
  - Genehmigung von gesonderten Abteilungsordnungen
  - Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
- 3.) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle vier Monate einberufen werden Im Übrigen gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.
  - 4.) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
  - 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Gesamtvorstandes ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - 6.) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung.
  - 7.) Sitzungen und Entscheidungen des Gesamtvorstandes sind immer zu protokollieren. Die Protokollführung erfolgt durch eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.



## § 17 a Vereinsabteilungen Sport

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Vereinsabteilungen (kurz: Abteilungen) gebildet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie sind keine Vereinsorgane im Sinne des § 11.

Der Gesamtvorstand beschließt die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

- 2.) Der Abteilungsleitung obliegt die gesamte sportliche und organisatorische Leitung der jeweiligen Abteilung.
- 3.) Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung geregelt, dürfen Abteilungen unter Beachtung des § 10 Abs. 2 Abteilungsbeiträge erheben.

4.)

- 4.1 Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand intern geleitet. Diesem sollen eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter, eine Sportwartin oder ein Sportwart sowie eine Beisitzerin oder ein Beisitzer der Abteilung angehören. Bei Bedarf können weitere Mitglieder in den Abteilungsvorstand gewählt werden.

- 4.2 Der Abteilungsvorstand wird auf einer Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zeitpunkt und Ort der Wahl sind durch Veröffentlichung auf der Homepage des Hauptvereins und durch gesondertes Einladungsschreiben an die letzte bekannte E-Mail-Adresse sowie Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des PSV, Georg-Westermann-Allee 36, 38104 Braunschweig, mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 13.

- 4.3 Sollte die Abteilungsversammlung keine Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter benennen, kann diese/dieser vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch benannt werden.

- 4.4 Zu den Abteilungsversammlungen ist dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig vorab eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Auf Einladung des Abteilungsvorstandes oder auf Anfrage kann der geschäftsführende Vorstand an der Versammlung teilnehmen.

- 5.) Über die Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah nach der Versammlung übersandt wird.

- 6.) Die gewählten Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei Abwesenheit kann ein gewähltes Mitglied des Abteilungsvorstandes bei einer Sitzung des Gesamtvorstandes vertreten.

- 7.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die für den Abteilungsbetrieb erforderlichen finanziellen Mittel werden dem geschäftsführenden Vorstand auf Basis einer jährlichen Haushaltsplanung der Abteilung berichtet und in die jährliche Haushaltsplanung des Gesamtvereins einbezogen. Dieser ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

- 8.) Der Gesamtvorstand kann die Abberufung einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters unter Angabe von Gründen beantragen. Eine Abberufung kann nur durch Beschluss der

Mitgliederversammlung der zugehörigen Abteilung erfolgen. Die betroffene Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist zuvor anzuhören.

- 9.) Die Abteilungen können sich im Rahmen einer Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

#### **§ 17 b Sportförderverein Europa e.V.**

- 1.) Aus der unselbständigen Abteilung Judo des PSV Braunschweig ist der selbständige Verein Sportförderverein Europa e.V. (kurz: SFV Europa) gegründet worden.  
Der SFV Europa ist keine Vereinsabteilung im PSV Braunschweig.
- 2.) Der Sportförderverein Europa e.V. trägt im Vereinsnamen den Zusatz „im Polizei SV Braunschweig e.V.“.
- 3.) Der SFV Europa e.V. ist im Vereinsregister eingetragen.
- 4.) Mitglieder des SFV Europa erwerben mit der Mitgliedschaft beim SFV Europa zugleich die passive Mitgliedschaft im PSV Braunschweig.  
Sie nehmen alle Rechte und Pflichten der passiven Mitgliedschaft gem. der Regelungen dieser Satzung wahr, soweit die Bestimmungen der Satzung des SFV Europa e.V. dem nicht entgegenstehen bzw. abweichende Regelungen vorsehen.
- 5.) Für den PSV Braunschweig e.V. ergeben sich aus dem Betrieb bzw. Geschäftsverkehr des SFV Europa e.V. keine Haftungsverpflichtungen.

#### **§ 18 Jugendvertretung**

- 1.) Die Vereinsjugend hat für den Verein eine besondere Bedeutung. Der Verein sieht in der Unterstützung der Kinder und Jugendlichen einen besonderen Schwerpunkt seiner Vereinsarbeit.
- 2.) Die Vereinsjugend besteht aus der Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis unter dem 27. Lebensjahr.
- 3.) Jeder Abteilung obliegt die Möglichkeit, eine Jugendsprecherin oder einen Jugendsprecher in den Abteilungsvorstand zu wählen, beziehungsweise übergangsweise zu benennen. Die Wahl erfolgt, analog zu den Wahlen des Abteilungsvorstandes, für zwei Jahre. Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 27 Jahren können sich zur Wahl stellen.
- 4.) Mindestens einmal jährlich wird durch das für Jugendarbeit zuständige Mitglied im geschäftsführenden Vorstand zu einer Jugendversammlung eingeladen.  
  
In dieser Jugendversammlung wird eine Jugendvertreterin oder ein Jugendvertreter, sowie eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die mit der Wahl zugleich als Mitglieder des Gesamtvorstandes bestellt werden.
- 5.) Zur Interessenvertretung der Vereinsjugend und Entwicklung von Maßnahmen stehen das für Jugendarbeit zuständige Mitglied im geschäftsführenden Vorstand und die Jugendvertreterin oder der Jugendvertreter in regelmäßigem Austausch und arbeiten eng zusammen.

- 6.) Auf der Mitgliederversammlung stimmt die Jugendvertretung für die Interessen der Vereinsjugend, besonders der nicht Wahlberechtigten unter 16 Jahren, mit einer Stimme. Hat die gewählte Jugendvertreterin oder der Jugendvertreter das 16. Lebensjahr bereits vollendet, hat sie/er in der Mitgliederversammlung dennoch nur eine Stimme.
- 7.) Die Jugendsprecherinnen oder Jugendsprecher der Abteilungen können einen Jugendausschuss bilden, der die Belange der Vereinsjugend abteilungsübergreifend im Verein vertritt und gemeinsam Projekte umsetzt.
- 8.) Näheres kann in einer Jugendordnung, die von einer Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann, geregelt werden. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 19 Ehrenrat**

- 1.) Zur Wahrung der inneren Ordnung des Vereins ist ein Ehrenrat zu wählen.
- 2.) Der Ehrenrat hat zusätzlich zu den Aufgaben aus § 7 dieser Satzung beratende Funktion bei der Schlichtung von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern, soweit diese Vereinsbezug aufweisen.
- 3.) Der Ehrenrat setzt sich aus mindestens drei und höchstens sieben verdienten, langjährigen Mitgliedern zusammen, die nicht dem geschäftsführenden oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.  
  
Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.
- 4.) Die Mitglieder des Ehrenrats müssen mindestens 25 Jahre alt sein.

### **§ 20 Ehrenvorsitzende**

- 1.) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und mit Beschluss des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung langjährige (mindestens drei Amtsperioden) ehemalige 1. Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
- 2.) Die Ernennung der/des Ehrenvorsitzenden setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft im Verein voraus. Sie/er hat somit die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- 3.) Ehrenvorsitzende sind zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes einzuladen und haben dort beratende Stimme.  
  
Ehrenvorsitzende sind auf Antrag von der Beitragspflicht freigestellt.

## E. Finanz- und Rechnungswesen

### § 21 Finanz- und Rechnungswesen

- 1.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2.) Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung der Kosten des Vereinsbetriebes. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der geschäftsführende Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlags. Überschreitungen der Haushaltsansätze sind nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und Deckung vorhanden ist.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4.) Der Vorstand ist jährlich verpflichtet, der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft hinsichtlich seiner Tätigkeit zu geben.

Dazu gibt die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Haushaltsbericht über die Verwendung der Gelder im abgelaufenen Geschäftsjahr und schlägt die Verwendung der Gelder im laufenden Geschäftsjahr auf der Grundlage der Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes und der Beteiligung des Gesamtvorstandes vor (Haushaltsvoranschlag).

Der Verein ist, vertreten durch seinen geschäftsführenden Vorstand, verpflichtet zur ordnungsgemäßen Buchführung, die nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist. Aus der Buchhaltung muss sich ergeben, dass die Geschäftsführung ausschließlich auf die Zwecke des Vereins ausgerichtet ist.

### § 22 Vergütung von Tätigkeiten, Aufwendungs- und Auslagenersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1.) Alle Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiterinnen und Übungsleitern abzuschließen.

Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht üben die/der 1. und 2. Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister des geschäftsführenden Vorstandes aus.

- 8.) Im Übrigen haben die Organmitglieder, die übrigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder und die hauptamtlich Beschäftigten des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für bzw. im Auftrag des Vereins entstanden sind. Alle haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 9.) Vom geschäftsführenden Vorstand können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 10.) Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Hat die Auftragsberechtigte oder der Auftragsberechtigte die Möglichkeit, sich Auslagekosten anderweitig erstatten zu lassen, ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§ 23 Kassenprüfungen**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- 2.) Die Amtszeit der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer beträgt die Dauer von 2 Jahren. Dabei wird eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer in geraden Jahren und eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist nicht zulässig.
- 3.) Die Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse nach Bestand und Belegen zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie haben die Pflicht, die Kasse innerhalb eines Jahres mindestens einmal zu prüfen.
- 4.) Die Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Prüfung umfasst nicht die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- 5.) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand wirtschafts- und steuerberatende Fachkräfte mit der Kassenprüfung beauftragt.

- 6.) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand den Prüfbericht spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 24 Vereinsordnungen**

- 1.) Der Verein gibt sich Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- 2.) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bei Erfordernis Ordnungen zu erlassen und zu ändern. Hierzu gehören insbesondere
  - Geschäftsordnung für den Geschäftsbetrieb
  - Finanzordnung
  - Jugendordnung
  - Ehrenordnung
- 3.) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4.) Die Vereinsordnungen und Abteilungsordnungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 5.) Die Vereinsordnungen und Abteilungsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 6.) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen und Abteilungsordnungen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### **§ 25 Haftung**

- 1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Ein Ausschluss der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist dagegen ausgeschlossen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, unverzüglich einen Sportunfall beim geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle) anzuzeigen. Übungsleitungen oder sonstige Verantwortliche, in deren Wirkungskreis ein unfallschädigendes Ereignis eintritt, stellen die Weitergabe der Informationen sicher.
- 3) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 4) Die Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf Nichtmitglieder, die sich ehrenamtlich engagieren (z. B. mithelfende Eltern von minderjährigen Vereinsmitgliedern). Diese werden von den gesetzlichen Haftungserleichterungen nicht erfasst, wenn sie keine Vereinsmitglieder sind.

## § 26 Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und zur Abwicklung der Zahlungen und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins zum LandesSportBund (LSB) und StadtSportbund (SSB) sowie aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert:
- Name
  - Adresse
  - Funktion (bei Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern)
  - Telefon- und Faxnummer
  - E-Mail-Adresse
  - Geburtsdatum
  - Bankverbindung
  - Status / Mitgliedschaften in den Sparten und Gliederungen des Vereins
  - Geschlecht
  - Familienstand
  - Zugehörigkeit zum Verein
- 2.) Die Mitgliedschaft im Verein kann nur dann erworben werden, wenn in die Erfassung der persönlichen Daten eingewilligt wird. Diese Daten werden für die Mitgliedschaft im Verein erhoben und gespeichert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke oder der in dieser Satzung genannten Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern der Verein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen (sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen) hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 3.) Jedes Mitglied kann die erteilte Einwilligung schriftlich jederzeit widerrufen, wobei dies auch zur Folge hat, dass die Mitgliedschaft im Verein aufgehoben werden muss, da die Datenspeicherung hierfür erforderlich ist.
- 4.) Die erhobenen Daten werden in EDV-Systemen der Geschäftsstelle des Vereins gespeichert. Jedem Mitglied des Vereins wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen würde.
- 5.) Zusätzlich zur Datenspeicherung können Beitritts- und Kursbuchungsformulare sowie satzungsbezogene Anwesenheitslisten aus Gründen der Nachweispflicht in einem EDV-System archiviert werden. Dabei werden auch personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 6.) Die Mitglieder des Vorstands verfügen über keine personenbezogenen Unterlagen aus ihrer Tätigkeit für den Verein. Sollten im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Unterlagen anfallen, so sind diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand werden eventuell gesammelte Daten an den unmittelbaren Amtsnachfolger oder die Geschäftsstelle des Vereins übergeben.
- 7.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 8.) Jedes Mitglied und jeder Funktionsträgerin oder Funktionsträger haben im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit ihrer/seiner Daten.
- 9.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 10.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,



- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
  - das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird,
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 11.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 12.) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten. Die zuständige Behörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Satzungsänderungen**

- 1.) Satzungsänderungen bedürfen eines schriftlichen Antrages. Der Wortlaut der beantragten Änderung muss für die Berücksichtigung bei der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bis spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Formulierung des endgültigen Wortlauts einer rechtzeitig und schriftlich beantragten Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung.
- 2.) Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut in Textform jedem Mitglied über die Homepage des Hauptvereins bekannt gemacht werden.
- 3.) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 4.) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit diese zur Behebung von Beanstandungen des Registergerichts, des Finanzamts oder Eintragungshindernissen erforderlich sind, und redaktionelle Änderungen (bspw. Rechtschreibung, Nummerierung) ohne Beschluss der Mitgliederversammlung in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung zu beschließen
- 5.) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.

## **§ 28 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- 3.) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 4.) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.
- 5.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsport Braunschweig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 29 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.06.2022 beschlossen.
- 2.) Diese Satzung ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 16.11.2022 in Kraft getreten. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.